



Zuchtverein Eurasier Deutschland e.V.

## **Satzung**

des  
**Zuchtverein Eurasier Deutschland e.V.**

Sitz Waldshut-Tiengen

Rassehunde - Zuchtverein

Fassung vom 16.09.2023

Eintrag in das Vereinsregister  
Freiburg FR VR 703918

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5	Recht und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 6	Mitgliedsbeiträge	Seite 4
§ 7	Vereinsausschluss	Seite 5
§ 8	Organe des Vereins	Seite 5
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 10	Vorstand	Seite 6
§ 11	Kassenprüfer	Seite 7
§ 12	Das Züchtergremium	Seite 7
§ 13	Änderung des Vereinszweckes	Seite 8
§ 14	Auflösung des Vereins	Seite 8
§ 15	Gültigkeit	Seite 8

## § 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Zuchtverein Eurasier Deutschland**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname  
„**Zuchtverein Eurasier Deutschland e.V.**“  
in Abkürzung „**ZVED**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Zucht und Haltung der Eurasier.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Förderung der Reinzucht der Rasse Eurasier nach dem bei der F.C.I. gültigen Standard Nr. 291
  - b) Förderung und Verbreitung, sowie die Haltung der Eurasier in Deutschland
  - c) Information der Allgemeinheit und Weiterbildung der Mitglieder
  - d) Kostenlose Beratung für Vereinsmitglieder rund um den Eurasier
  - e) Überwachung der Zucht und Führung eines Zuchtbuches
  - f) Die Förderung des Tierschutzes
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter. Eine Vergütung für die im Vereinsinteresse geleistete Arbeit erfolgt grundsätzlich nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die dem Zweck und den Zielen des Vereins nicht widerspricht, sowie die Satzung anerkennt, ob als Züchter, Deckrüdenbesitzer oder Eurasierliebhaber
2. das Mindestalter beträgt 18 Jahre
3. Personen, die zusammen mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben, können Anschlussmitglieder (Mindestalter 12 Jahre) werden. Anschlussmitglieder werden in allen Belangen nicht gesondert informiert und können nur in Zwingergemeinschaft mit dem Mitglied züchten
4. Wahlberechtigt und Wählbar ist jedes volljähriges Mitglied und Anschlussmitglied, nach einer einjährigen Mitgliedschaft
5. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung nach Kenntnis der Satzung des ZVED an den Vorstand zu beantragen
6. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch zur Aufnahme in den ZVED. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung zu nennen  
Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:
  - a) Hundehändler und Personen, welche die Hundezucht gewerbsmäßig im Sinne von § 15 Einkommensteuergesetz (Einkünfte aus Gewerbebetrieben) betreiben.  
Als Hundehändler sind Personen anzusehen, die in der Absicht einen die Selbstkosten

weit übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkaufen, sowie auf Profit ausgehende Vermittler. Werden solche Hinderungsgründe erst nach Aufnahme in den Verein bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstandes

- b) Personen, die nachweislich gegen das Tierschutzgesetz oder gegen andere Gesetze oder Verordnungen im Zusammenhang mit der Tierhaltung verstoßen oder aber auf andere Weise der ordentlichen Hundezucht entgegengewirkt haben

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss
2. Das Löschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller Vereinsämter des Mitgliedes
3. Für das laufende Kalenderjahr gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet
4. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Bei bereits genehmigter Wurfplanung tritt die Kündigungsfrist ab Geburt der Welpen in Kraft. Sollte der Deckakt nicht erfolgen/erfolgreich sein, zählt das errechnete Wurfdatum von 65 Tagen
5. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen
6. Ein Mitglied, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:
  - a) Verletzung der Vereinssatzung
  - b) Verstoßes gegen Ordnungen des ZVED
  - c) Nichtzahlung von Beiträgen bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres
  - d) Verstoß gegen Gesetze oder Verordnungen in Verbindung mit der Zucht oder Haltung von Hunden
  - e) Verstoß gegen das Tierschutzgesetz
  - f) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen sind beim Ausscheiden unaufgefordert an die Geschäftsstelle des ZVED zurückzugeben

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes volljährige Mitglied ist nach einjähriger Mitgliedschaft antrag- und stimmberechtigt. Die Mitglieder können darüber hinaus Anträge unmittelbar an den Vorstand richten. Das volljährige Mitglied kann in jedes Amt des Vereins gewählt werden
2. Es ist berechtigt, sich vom Verein in allen Fragen beraten zu lassen, die in Beziehung zum Vereinszweck stehen
3. Jedes Mitglied kann an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Die Satzung sowie Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen. Es ist verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtungen pünktlich einzuhalten

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen.
2. Die Beiträge werden bis spätestens zum 31. Januar des Kalenderjahres per Lastschriftverfahren eingezogen
3. Für Neumitglieder ist der Beitrag binnen eines Monats nach bestätigtem Aufnahmeantrag fällig

4. Neu eingetretene Mitglieder entrichten nur die Hälfte des Beitrages, wenn sie im zweiten Halbjahr aufgenommen werden
5. Familienangehörige von Mitgliedern, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft leben, zahlen einen ermäßigten Beitrag, der an der JHV festgelegt wird

#### **§ 7 Vereinsausschluss**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten sich nicht mit den Zielen des Vereins vereinbaren lässt und / oder vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden des Zuchtgremiums
2. Das Mitglied kann eine schriftliche Stellungnahme zum Ausschlussverfahren an den Vorstand abgeben
3. Während der Laufzeit des internen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes
4. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied in schriftlicher Form mitgeteilt

#### **§ 8 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung (MV) und Jahreshauptversammlung (JHV)
2. der Vorstand
3. das Züchtergremium

#### **§ 9 Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung**

1. die Mitgliederversammlungen sind ordentliche
2. zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören aktuelle Themen
3. sie findet alle 6-8 Wochen statt und kann als Präsenzveranstaltung oder online stattfinden
4. die Form der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und 2 Wochen im Voraus
5. die Jahreshauptversammlung sind ordentliche und außerordentliche
6. der Jahreshauptversammlung obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung die Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat. In der JHV hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme
7. zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenprüfberichtes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer
  - d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan
  - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - f) die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen
  - g) die Auflösung des Vereins
8. die ordentliche JHV ist jährlich in der ersten Jahreshälfte einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen. Sie kann als Präsenzveranstaltung oder online stattfinden
9. außerordentliche JHV sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Die Form der Einberufung richtet sich nach Nr. 7
10. Die JHV wird geleitet vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem zu wählenden Versammlungsleiter
11. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

12. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten
13. jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Eilanträge sind nicht zulässig
14. die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder sie beantragt
15. über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder müssen darüber informiert werden. Wird dabei kein Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben, gilt das Protokoll als angenommen

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt  
Bei der ersten Wahl werden 2. Vorsitzender, Schriftführer und Beisitzer auf 2 Jahr gewählt (damit wird im Laufe der nächsten Wahlen vermieden, dass es komplette Neuwahlen gibt)
4. die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind. Wiederwahl ist zulässig
5. die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören
6. scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb der laufenden Amtsperiode vorzeitig aus, wird das Amt bei der nächsten Jahreshauptversammlung neu besetzt
7. reduziert sich der Vorstand auf weniger als 3 Mitglieder werden hinsichtlich der Aufstockung auf mindestens 3 Mitglieder innerhalb der nächsten 2 Monate Neuwahlen notwendig
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
  - b) Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Erstellung eines Jahresberichts
  - d) Einberufung der JHV
  - e) Ausführung der Beschlüsse der JHV
  - f) Aufstellung eines Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
  - g) Buchführung
  - h) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung sowie Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Erstellung von Vereinsordnungen, soweit die Satzung nicht etwas Anderes bestimmt
  - j) Auszeichnungen/ Ehrungen
  - k) Belehrungen / Verwarnungen
  - l) Erstellung / Vorschlag der Gebührenordnung
  - m) Vorbereitung und Einberufung der MV

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden doppelt
10. die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten
11. ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege und in eilbedürftigen Fällen per Telefon, Fax oder Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären
12. der Vorstand kann Funktionsträger aus besonderem Grund, wenn die Interessen und das Ansehen des Vereins gefährdet sind, abberufen

### **§ 11 Kassenprüfer**

1. zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Wiederwahl ist nicht zulässig
2. die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören
3. die Kassenprüfung kann auch durch einen externen Prüfer vorgenommen werden
4. die Kassenprüfer sind verpflichtet, zur Mitgliederversammlung eine umfangreiche Prüfung der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen
5. die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben

### **§ 12 Das Züchtergremium**

1. das Züchtergremium besteht aus:
  - a) allen Vereinsmitgliedern, die eine eingetragene Zuchtstätte bzw. einen Deckrüden besitzen (pro Wohneinheit nur 1 Stimme). In den letzten 10 Jahren muss die Hündin einen genehmigten Wurf bzw. der Rüde einen genehmigten Deckakt gehabt haben.
  - b) Nur diese Mitglieder sind stimmberechtigt
  - c) Die Mitglieder des Züchtergremiums wählen alle 2 Jahre einen Sprecher, der das Gremium mindestens einmal im Jahr einberuft und dem Vorstand und der Zuchtkommission Bericht erstattet. Er ist dem Vorstand verantwortlich
2. Tätigkeit des Züchtergremiums:
  - a) Beschlüsse zur Zuchtordnung und deren Anhänge
  - b) Wahl der Zuchtkommission
  - c) Vorbereitung von Züchtertage und Fortbildungsveranstaltungen
  - d) Erstellung der Gebührenordnung
  - e) Vorschläge zur Führung der Datenbank

### **§ 13 Änderung des Vereinszweckes**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Änderung des Zweckes vom Verein
2. Der Änderungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung. Die Auflösung kann nur rechtswirksam beschlossen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen
2. Ist die erste, zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss erfordert auch dann 3/4 der abgegebenen Stimmen. Für den Fall der Auflösung ist die Abwicklung durch den Gesamtvorstand nach § 10 Ziffer 1 durchzuführen
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht nach Erledigung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an Verein Deutscher Tierschutz e.V., In der Raste 10, 53129 Bonn zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

### **§ 15 Gültigkeit**

Die vom Registergericht Freiburg genehmigte Satzung tritt mit ihrer Eintragung in Kraft und wird den Mitgliedern elektronisch zugesendet.  
Später genehmigte/ erfolgte Änderungen werden ebenfalls mitgeteilt.

Beschlossen an der Gründungsversammlung in Ulm am 16.09.2023